



HESSISCHER LANDTAG

10. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 07.01.2026

Datengrundlagen, Steuerungsverantwortung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In den Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen, Drucksachen 21/3017, 21/2876 und 21/2877, wird wiederholt auf fehlende Daten, Zuständigkeiten Dritter, laufende Prozesse sowie den hohen Verwaltungsaufwand verwiesen. Zugleich bekennt sich die Landesregierung im Koalitionsvertrag 2024 bis 2029 zur konsequenten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Verbesserung der Datengrundlagen und zur Weiterentwicklung personenzentrierter Teilhabeleistungen. Die parallele Betrachtung der genannten Antworten zeigt jedoch, dass zentrale Informationen zur realen Versorgungslage, zu Bedarfen, Wartezeiten, Schutzsituationen sowie zur Wirksamkeit bestehender Maßnahmen landesweit nicht systematisch vorliegen oder nicht ausgewertet werden. Vor diesem Hintergrund besteht weiterer parlamentarischer Klärungsbedarf hinsichtlich der Steuerungs- und Koordinierungsverantwortung des Landes.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche zentralen Kennzahlen zur Versorgungslage von Menschen mit Behinderungen erhebt oder nutzt die Landesregierung derzeit landesweit, um Bedarfe, Versorgungslücken und regionale Unterschiede bewerten zu können?
- Frage 2 Wie begründet die Landesregierung den Verzicht auf landesweit einheitliche Datenerhebungen zu Wartezeiten, Versorgungsengpässen und Fachkräftebedarf im Bereich Wohnen und Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Bei der Beantwortung der Kleinen Anfragen, Drucksachen 21/2876 und 21/2877, wird bereits auf die offiziellen Statistiken des Bundes und der Länder sowie den Kennzahlenvergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BAGüS) Bezug genommen. Darüber hinaus wird der Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) regelhaft herangezogen.

Zur Steuerung der Eingliederungshilfeleistungen und zur Überprüfung der Rahmenbedingungen in der Eingliederungshilfe in Hessen erfolgen eine jährliche vergleichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen sowie eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung gemäß § 6 Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX).

Eine Datenerhebung über die bereits vorhandenen Statistiken hinaus würde einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Träger der Eingliederungshilfe darstellen.

- Frage 3 Auf welcher Datengrundlage bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen?
- Frage 10 Bis zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Landesregierung, eine belastbare, landesweit einheitliche Datengrundlage vorzulegen, die eine überprüfbare Bewertung von Teilhabe, Schutz und Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Hessen ermöglicht?

Die Fragen 3 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Querschnittsaufgabe, die sich nicht nur auf die Zuständigkeiten aller Landesressorts erstreckt, sondern die sowohl durch Maßnahmen umgesetzt wird, die unmittelbar auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und damit auch auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention abzielen, als auch durch Maßnahmen, bei denen die Belange von Menschen mit Behinderungen als ein Aspekt von vielen mitgedacht wurden. Die Maßnahmen sind insofern sehr vielfältig und werden im Einzelnen und entsprechend auf individueller Datengrundlage auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit überprüft.

Zudem ist das Erheben von Daten zur Steuerung von Maßnahmen teilweise nicht ausreichend. Bei Fördermaßnahmen wie den Modellregionen Inklusion werden Abschlussberichte verfasst, Kennzahlen erhoben und bereits in den Zielvereinbarungen, die mit den Kommunen geschlossen werden, sogenannte Zielsteuerungsdialoge vorgesehen, die eine passgenaue Steuerung der Maßnahmen zulassen und die Möglichkeit eröffnen, auch auf Unvorhergesehenes zu reagieren. Im persönlichen Austausch mit den Verantwortlichen ergeben sich weitere Steuerungsmöglichkeiten.

Im Falle der Förderrichtlinie zum Ausbau inklusiver kommunaler Angebote im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention werden neben der fortlaufenden Evaluation der Förderung in sehr vielen Einzelfällen vor Ort Termine gemacht, um zu prüfen, welche Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit sachgerecht sind und ob möglicherweise zusätzliche Maßnahmen in Frage kommen. Die Sicherstellung der Wirksamkeit ist insofern nicht nur eine Frage der Datenerhebung, sondern geht mitunter deutlich darüber hinaus. Die Bewertung dessen erfolgt jeweils im Einzelfall.

Eine globale Datenerhebung wäre insofern nicht nur unverhältnismäßig, sondern würde auch der Komplexität des Themenfelds nicht gerecht werden.

Frage 4 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass steigende Fallzahlen in der Eingliederungshilfe, wie sie aus der Anlage zu der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2876, hervorgehen, in eine vorausschauende Bedarfs- und Angebotsplanung einfließen?

Gemäß § 95 SGB IX haben die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen. Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 Teil 2 SGB IX zu berücksichtigen.

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX handelt es sich um eine Pflichtaufgabe, welche als Leistung der Daseinsfürsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausgeführt wird. Daher obliegt dem Land ausschließlich die Rechtsaufsicht über die Träger der Eingliederungshilfe.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 SGB IX bildet jedes Land zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus Vertretern des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, den Trägern der Eingliederungshilfe, den Leistungserbringern sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen.

Nach § 7 HAG/SGB IX berät die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 SGB IX das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe, insbesondere durch die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten.

Frage 5 Welche Verantwortung sieht die Landesregierung bei sich selbst für die landesweite Koordinierung und Steuerung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen, unabhängig von der kommunalen Ausführung der Leistungen?

Die Landesregierung versteht die Teilhabe und die Versorgung von Menschen mit Behinderungen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und sieht sich in der Verantwortung, das Thema als Querschnittsaufgabe in allen gesellschaftlichen Bereichen und in Verantwortung aller Landesressorts zu behandeln. Dabei sollen und müssen die Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen möglichst nah an der Lebensrealität und den Bedarfen der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden, um möglichst wirksame Politik im Sinne der Teilhabe und Versorgung von Menschen mit Behinderungen machen zu können.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen aus 2012 neu aufzulegen und ressortübergreifend weiterzuentwickeln.

Hierzu wurde mit Kabinettsbeschluss zusätzlich zur bereits eigens eingerichteten Stabsstelle UN-BRK mit einer interministeriellen Arbeitsgruppe auf Fachebene und einer interministeriellen Lenkungsgruppe auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre eine ressortübergreifende Struktur geschaffen, die nicht nur einen besonderen Fokus auf die UN-BRK setzt, sondern es ermöglicht, dass sich alle Ressorts zu den Schwerpunkten der UN-BRK austauschen und Maßnahmen im Sinne der Menschen mit Behinderungen entwickeln.

Als Grundlage für die Arbeit in diesen Gremien wurden sowohl die Fachöffentlichkeit als auch die Verbände und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in einem breiten Beteiligungsverfahren einbezogen. Bereits dieser Erstellungsprozess hat die Akteurinnen und Akteure der Landesregierung in Austausch mit den Expertinnen und Experten in eigener Sache gebracht und somit die Möglichkeit einer noch passgenaueren und wirksameren Politik für Menschen mit Behinderungen über die bestehenden Maßnahmen und Leistungen hinaus geschaffen.

Der Aktionsplan soll bis Ende 2026 fertiggestellt werden und wichtige Impulse im Sinne der Teilhabe und Versorgung von Menschen mit Behinderungen setzen.

Frage 6 Wie werden Erkenntnisse zu Schutz- und Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Bildungs- und Arbeitskontext, systematisch erfasst und in politische Entscheidungen einbezogen?

Im Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen, welches Anwendung in Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen für erwachsene Menschen findet, wird den Trägern in den §§ 7 und 8 vorgegeben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Betreuungs- und Pflegebedürftige vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen (§ 7). Außerdem wird geregelt, dass freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden beziehungsweise auf das notwendige Maß zu reduzieren sind. Alle stationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen für erwachsene Menschen in Hessen werden nach § 14 Abs. 1 HGBP regelmäßig durch das zuständige Amt für Versorgung und Soziales geprüft.

Des Weiteren werden im Rahmen der investiven Förderung von Behinderteneinrichtungen Mindestkriterien für eine „Sexuelle Gewaltprävention mit Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen sowie Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen in Behinderteneinrichtungen“ als Auflage an die Träger gegeben, die im Rahmen der Förderung zu erfüllen sind.

Frage 7 Welche verbindlichen Ziele oder Indikatoren legt die Landesregierung zugrunde, um Fortschritte bei der Umsetzung personenzentrierter und sozialraumorientierter Teilhabeleistungen messbar zu machen?

Frage 8 In welcher Form fließen finanzielle Aufwendungen des Landes und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in eine strategische Bewertung der tatsächlichen Versorgungswirkung ein?

Frage 9 Welche konkreten Schritte plant die Landesregierung, um die in den genannten Antworten aufgezeigten Daten- und Wissenslücken künftig zu schließen?

Die Fragen 7, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Da es sich bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX um eine Pflichtaufgabe handelt, welche als Leistung der Daseinsfürsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausgeführt wird, besteht kein direktes Weisungsrecht gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe.

Die Bereitstellung des Berichts nach § 6 HAG/SGB IX, welcher im Benehmen mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales sowie dem Hessischen Statistischen Landesamt durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen erstellt wird, wird durch Landesmittel unterstützt.

Der Bericht wird sukzessive weiterentwickelt und dient der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 SGB IX der Analyse von landesweiten Entwicklungen in der Eingliederungshilfe. Es bestehen keine zu behebenden Wissenslücken.